



Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Auswirkungen auf Unternehmen in Partnerländern und staatliche Unterstützungsangebote

1. DAS LIEFERKETTENSORGFALTSPFLICHTENGESETZ

Das ab dem 01.01.2023 gültige deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) soll die Einhaltung von Menschenrechten (u.a. des Verbots von Kinder- und Zwangsarbeit) und Umweltstandards (u.a. zum Umgang mit Quecksilber oder Abfällen) in globalen Lieferketten stärken (Gesetzestext auf [englischer](#) und [deutscher](#) Sprache). Unternehmen in Deutschland werden verpflichtet sogenannte Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Sie ermitteln, ob ihre Geschäftstätigkeit zu Menschenrechtsverletzungen oder bestimmten Umweltrisiken führen kann. Mögliche Verletzungen müssen vorgebeugt, abgemildert bzw. beendet werden. Ein Beschwerdemechanismus für potenziell Betroffene ist einzurichten.

Das Gesetz schafft keine neuen Menschenrechte oder Umweltstandards, sondern dient dazu, die Einhaltung bestehender, internationaler Vereinbarungen zu gewährleisten, um die Lebens- und Arbeitssituation der Menschen vor allem im globalen Süden sowie den Schutz bestimmter Umweltbelange zu verbessern.

FÜR WEN GILT DAS GESETZ?

Das Gesetz richtet sich an Unternehmen, die in Deutschland ansässig sind oder dort eine Zweigniederlassung haben:

- mit min. 3.000 in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer*innen (seit 2023)
- mit min. 1.000 in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer*innen (ab 2024)

Im Folgenden werden die unter das Gesetz fallenden Unternehmen als „Abnehmer“ bezeichnet.

Kleinere Unternehmen und ausländische Zulieferer fallen nicht unter das Gesetz und müssen daher nicht mit Kontrollen oder Bußgeldern durch die zuständige Behörde, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) rechnen. Das Gesetz kann aber *indirekte* Auswirkungen auf die Geschäftspartner*innen der deutschen Abnehmer haben.

WAS SIND DIE WICHTIGSTEN REGELUNGEN?

Abnehmer müssen nachweisen, dass sie ihre unternehmerischen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise beachten, d.h. neben der Produktqualität müssen Abnehmer auch menschenrechtliche und umweltbezogene Vorgaben in der Lieferkette beachten (angemessene Löhne, Arbeitsschutz, Zugang zu Trinkwasser usw.). Das bedeutet vor allem:

Risikomanagement: Abnehmer müssen ein Managementsystem zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten mit klaren Zuständigkeiten einrichten und in ihre operativen Prozesse integrieren. Dabei sind Maßnahmen in Geschäftsabläufe zu integrieren, die men-

schenrechtliche und umweltbezogene Risiken erkennen und Verletzungen vorbeugen, minimieren oder beenden.

Risikoanalyse: Abnehmer ermitteln, ob ihr Handeln zu Verletzungen von Menschenrechten und Umweltstandards führen kann, sie bewerten und priorisieren diese Risiken in angemessener Weise.

Maßnahmen: Es werden Präventions- und Abhilfemaßnahmen getroffen, um etwaige Verletzungen menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten in Lieferketten zu vermeiden, abzumildern oder zu beenden. Hierzu werden entsprechende Vorkehrungen in Kooperation mit den Zulieferern getroffen. Einkaufspraktiken müssen so gestaltet werden, dass festgestellte Risiken verhindert oder minimiert werden. Dies kann sich auf Lieferzeiten, Einkaufspreise und die Dauer der Vertragsbeziehungen auswirken.

Beschwerdeverfahren: Abnehmer führen einen Beschwerdemechanismus ein, über den auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen in der Lieferkette hingewiesen werden kann.

Berichte: Über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten berichtet der Abnehmer einmal im Jahr öffentlich und gegenüber der zuständigen Kontrollbehörde in Deutschland.

Reichweite: Sorgfaltspflichten beziehen sich immer auf den eigenen Geschäftsbereich und auf unmittelbare Zulieferer. Auf mittelbare Zulieferer erstrecken sie sich immer im Rahmen des Beschwerdeverfahrens sowie anlassbezogen, wenn der Abnehmer substantiierte Kenntnisse über Risiken von Verstößen hat. Dies ist der Fall, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Pflichtverletzung möglich erscheinen lassen. Das können zum Beispiel eigene Erkenntnisse oder Berichte Dritter über Vorfälle von Kinder- oder Zwangsarbeit oder die Kontamination von Gewässern in der Produktionsregion sein. Die zu achtenden Menschenrechte und Umweltstandards sind im Gesetz aufgezählt und ergeben sich im Übrigen aus den internationalen Übereinkommen, die im Anhang zum Gesetz aufgelistet sind.

Rechte der Betroffenen: Betroffene von Menschenrechtsverletzungen können sich durch deutsche Nichtregierungsorganisationen sowie Gewerkschaften

vor deutschen Gerichten vertreten lassen. Angewandtes Recht ist für Menschenrechtsverletzungen grundsätzlich das Recht des Landes, in dem der Schaden eingetreten ist; bei Umweltschädigungen besteht ein Wahlrecht. Überdies besteht die Möglichkeit bei der Kontrollbehörde, dem BAFA, auf mögliche Verletzungen hinzuweisen.

Kontrolle: Die Kontrollbehörde überprüft die Einhaltung der Sorgfaltspflichten und kann im Falle von Verstößen u.a. empfindliche Zwangs- und Bußgelder verhängen.

2. WAS KOMMT AUF AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMEN ZU?

Ausländische Zulieferer fallen nicht direkt unter das Gesetz. Wenn sie aber Vertragspartner von großen deutschen Unternehmen sind oder dies werden möchten, sollten sie sich darauf einstellen, dass die Abnehmer Informationen von ihnen anfordern, die mit der Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards in der Lieferkette zusammenhängen. Sie werden von ihren Zulieferern die Einhaltung dieser Mindeststandards auch einfordern. Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten allein durch vertragliche Zusicherungen der Zulieferer ist jedoch nicht möglich.

MÖGLICHE KONSEQUENZEN FÜR ZULIEFERER

Information/Transparenz: Abnehmer fordern vom Zulieferer Informationen über Struktur, Akteure, Branchen und Risiken im Betrieb an (z.B. durch Übermittlung von Fragebögen).

Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers: Abnehmer werden verstärkt menschenrechtliche und umweltbezogene Erwartungen berücksichtigen und in die Lieferantenbewertung aufnehmen → Lieferanten sollten bestrebt sein, ökologische und menschenrechtliche Standards einzuhalten.

Vertragsklauseln: Vertragliche Zusicherungen über die Einhaltung der Menschenrechte und Umweltstandards im eigenen Betrieb und in der eigenen Lieferkette können eingeführt werden. Kontrollmechanismen können vertraglich festgeschrieben werden. Evtl. werden Schulungen und Weiterbildungen im Rahmen der vertraglichen Zusicherung vereinbart → Für die konkrete Ausgestaltung der Klauseln sollten sich Zulieferer im Vorfeld rechtlich beraten lassen.

Kontrollmaßnahmen: Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem Zulieferer, z.B. durch eigene Kontrollen vor Ort oder Audits von unabhängigen Dritten.

Abhilfemaßnahmen: Wurden menschenrechtliche oder umweltbezogene Verletzungen beim unmittelbaren Zulieferer festgestellt, wird der Abnehmer Maßnahmen ergreifen, um die Verletzung zu beenden oder zu minimieren.

Kooperativer Ansatz: Die Umsetzung liegt in der Verantwortung des Abnehmers. Bei der Konzeption und Umsetzung der Abhilfemaßnahmen mit klarem Zeitplan sind Abnehmer aber oft auf die Zusammenarbeit mit den Zulieferern, sowie der Einbeziehung der Betroffenen oder ihrer Interessensvertreter*innen angewiesen. Falls der Zulieferer den vereinbarten Anforderungen nicht nachkommt, kann das Konsequenzen für die Geschäftsbeziehung haben, z.B.

- Vertragsstrafen,
- Geschäftsbeziehung wird zeitweise ausgesetzt,
- Zuliefererunternehmen wird zeitweise von Vergabelisten gestrichen.

Befähigung vor Rückzug: Eine Verpflichtung zur Beendigung der Geschäftsbeziehung sieht das Gesetz nur unter strengen Voraussetzungen und als *ultima ratio* vor. Zweck des Gesetzes ist es gerade nicht, dass sich Unternehmen aus schwierigen Kontexten zurückziehen, denn hierdurch können weitere Risiken entstehen. Deshalb sollte der Abnehmer zunächst Anstrengungen unternehmen, um seine Zulieferer zu befähigen. Die bloße Tatsache, dass ein Staat internationale Übereinkommen zu Menschenrechten oder Umweltbelange nicht ratifiziert hat, führt nicht zu einer Pflicht zum Abbruch der Geschäftsbeziehungen zu Lieferanten aus diesem Land.

Beschwerden: Zulieferer können zur Umsetzung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens beitragen, indem sie z.B. ihre Arbeitnehmer*innen über den Mechanismus informieren und den Schutz von Hinweisgebenden in ihrem Unternehmen fördern.

CHANCEN FÜR ZULIEFERER

Fairness: Die Abnehmer müssen Einkaufspraktiken risikomindernd gestalten. Für Zulieferer bietet sich hier die Chance, angemessene Verkaufspreise, Lieferzeiten und -konditionen zu verhandeln, sofern sie zur Verbesserung der Arbeits-, Umwelt und Sozialstandards beitragen.

Resilienz: Interne, fortlaufende Dokumentation über Geschäftsprozesse, Nachhaltigkeitsrisiken sowie bereits bestehende Richtlinien und Gegenmaßnahmen liefert Zulieferern wichtige Informationen über eigene Risiken in der Lieferkette.

Kundenbindung: Verbessertes Dialog mit den Abnehmern kann Glaubwürdigkeit und Vertrauen stärken.

Wettbewerbsfähigkeit: Kontinuierliche Verbesserung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse verbessert auch Stellung gegenüber bestehenden und potentiellen Kunden und stellt Unternehmen zukunftssicher auf.

Effizienz: Kosteneinsparungen bspw. durch ein verbessertes Abwasser- und Chemikalienmanagement. Produktionssteigerungen durch gesunde/zufriedene Arbeitnehmer*innen (vgl. ILO Better Work Programme).

HERAUSFORDERUNGEN FÜR ZULIEFERER

Je nach Anzahl der Vertragspartner*innen, die unter das LkSG fallen, kann für Zulieferer viel Aufwand entstehen (Beschaffung und Weitergabe von Informationen, Identifizierung eigener Risiken, ggf. Umstellung vorhandener Praktiken und Prozesse etc.) Zusätzliche / neue Vertragsklauseln müssen ggf. rechtlich geprüft werden. Trotz Unterstützung durch Abnehmer können Zulieferern dabei Kosten entstehen. Es ist teilweise schwierig, Transparenz in der eigenen Lieferkette herzustellen und die angeforderten Informationen zu liefern.

PRAKTISCHE HINWEISE FÜR ZULIEFERER

Zulieferer sollten sich mit den **Sorgfaltspflichten** der Abnehmer vertraut machen und gezielt nachfragen, welcher konkrete Handlungsbedarf daraus resultiert.

Es ist von Vorteil, sich mit dem (neuen) *Code of Conduct* der Abnehmer und der eigenen Selbstauskunft zu befassen und zu prüfen, ob die Anforderungen erfüllt werden.

Zu empfehlen sind die Ernennung und Schulung von **Beauftragten**, die als Kontaktperson für Geschäftskunden zum Thema Umwelt und Menschenrechte dienen.

Die Schulung von Mitarbeitenden und Führungspersonal, um neue Verhaltenskodizes und Stan-

dards zu befolgen, sollte nicht erst kurz vor einer Auditierung, sondern unmittelbar bei Einführung von Risikomanagementsystemen erfolgen.

Eine **laufende Dokumentation** der eigenen Prozesse zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards ist ratsam, um auf Informationsanfragen der Abnehmer reagieren zu können.

Zulieferer sollten bei Bedarf die Abnehmer um **Unterstützung** bei der Umsetzung der Anforderungen bitten, um die Verantwortung dafür zwischen Abnehmern und Zulieferern angemessen zu verteilen.

Regelmäßige **Folgetrainings** können zur aktiven Integration in den Geschäftsalltag beitragen.

Zulieferer sollten prüfen, **welche Managementsysteme** und **Zertifizierungen** bspw. zum Umwelt- und Arbeitsschutz bereits angewandt werden und welche künftig (ergänzend) genutzt werden können.

Zulieferer sollten **Risiken** in ihrem Geschäftsbereich und in ihrer Lieferkette kennen. → Informationen können dann ggf. mit Auditor*innen abgeglichen werden.

3. STAATLICHE UNTERSTÜTZUNG

Viele Regierungen bieten Unternehmen und zivilgesellschaftlichen Organisationen zunehmend Unterstützung im Rahmen von **Nationalen Aktionsplänen** an, um der Verantwortung für bessere Arbeits- und Umweltbedingungen in der Wirtschaft nachzukommen – so z.B. Kenia, Kolumbien und Thailand.

Deutschland engagiert sich ebenfalls für die Verbesserung der Menschenrechtslage und den Umweltschutz in Partnerländern. Eine Vielzahl von Unterstützungsangeboten soll Unternehmen dabei helfen, ihre Lieferketten nachhaltiger zu gestalten und den Sorgfaltspflichten nachzukommen, u.a.:

→ **Information vor Ort:** Die deutschen Botschaften richten *Focal Points* ein, die zu den gesetzlichen Vorgaben informieren und örtliche Unterstützungsnetzwerke einrichten für die vor Ort tätigen deutschen Unternehmen und ihre Geschäftspartner*innen.

→ **Beratung:** Die deutschen Auslandshandelskammern (AHKs) beraten Unternehmen in 93 Ländern zu allen Fragen des bilateralen Handels mit Deutschland, so z.B. auch zur Umsetzung der unter-

nehmerischen Sorgfaltspflichten. In die AHKs integriert sind auch die meisten der weltweit 35 [Business Scouts for Development \(BS4D\)](#), die Informationen und Trainings für lokale Zulieferer anbieten.

→ Das GIZ-Programm **Initiative Globale Solidarität** (IGS) unterstützt Unternehmen in Partnerländern und deutsche Abnehmer dabei, ihre Verantwortung gerecht aufzuteilen und gemeinsam wahrzunehmen, u.a. durch die Erstellung von fairen Vertragsklauseln.

→ Der **ESG First Fund** der KfW investiert in KMU aus Partnerländern. Zulieferer deutscher Unternehmen können sich auf eine Förderung bewerben, um ihr Nachhaltigkeitsmanagement zu verbessern.

→ Der **Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte** fungiert als Anlaufstelle für deutsche Unternehmen, bietet Erst- und Verweisberatung zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse, Vorträge und Veranstaltungen sowie diverse (auch englischsprachige) Online-Tools, wie den [KMU Kompass](#) an, die auch Unternehmen aus Drittstaaten zur Verfügung gestellt werden.

→ **Multi-Akteurs-Partnerschaften (MAP):** Die Bundesregierung unterstützt auch zahlreiche branchenspezifische und -übergreifende MAP zur Verbesserung der Nachhaltigkeit in spezifischen Lieferketten ([Bündnis für nachhaltige Textilien](#), [Forum Nachhaltiger Kakao](#), [Branchendialoge mit der Automobilindustrie](#) usw.).

→ **Bilaterale, globale und regionale Projekte der GIZ im Auftrag der Bundesregierung** fördern die nachhaltige Entwicklung in den Sektoren Textil, Agrarrohstoffe, mineralische Rohstoffe (z.B. FABRIC, PRO-PLANTEURS, MinSus).

Eine ausführlichere Übersicht über die Anforderungen des Gesetzes und die Unterstützungsmaßnahmen findet sich im [Informationsportal der Bundesregierung](#) in deutscher und englischer Sprache sowie auf der [Webseite](#) des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

4. INTERNATIONALER TREND

Wer mit vom LkSG betroffenen Unternehmen zusammenarbeitet und dabei auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Sinne der VN-Leitprinzipien, der OECD Leitsätze und des LkSG achtet, ist auf künft-

tige internationale Trends besser vorbereitet. Neben diversen nationalen Vorschriften ist auch eine **EU-Lieferkettenrichtlinie** (*Directive on Corporate Sustainability Due Diligence (CSDD)*) in Verhandlung. Der Entwurf sieht vor, dass EU-Unternehmen ab einer bestimmten Größe und Unternehmen, die in erheblichem Umfang auf dem EU-Markt tätig sind,

die Erfüllung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten nachweisen müssen. Auch auf internationaler Ebene wird über ein verbindliches Rahmenwerk diskutiert. Es empfiehlt sich daher für exportorientierte Unternehmen, sich frühzeitig auf die Erfüllung von Sorgfaltspflichten einzustellen.



[Deutscher Gesetzestext](#)



[Wichtige Fragen und Antworten zum Gesetz im Informationsportal der Bundesregierung](#)



[Business Scouts for Development](#)



[Beschwerdeverfahren bei der deutschen Kontrollbehörde \(BAFA\)](#)



[Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte](#)



[Initiative Globale Solidarität](#)



[ESG-First Fonds der KfW](#)



[VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#)



[KMU Kompass](#)



[OECD-Leitsätze](#)

Herausgeber

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)
Referat nachhaltige Transformation globaler Lieferketten

Postanschrift der
BMZ Dienstsitze

BMZ Berlin
Stresemannstraße 94
10963 Berlin
T +49 (0)30 18 535-0

Stand

04/2023

Kontakt

Poststelle@bmz.bund.de
www.bmz.de

BMZ Bonn
Dahlmannstraße 4
53113 Bonn
T +49 (0)228 99 535-0